



Vorsitz: Armenien

428. PLENARSITZUNG DES FORUMS

1. Datum: Mittwoch, 21. Juli 2004

Beginn: 10.15 Uhr
Schluss: 13.00 Uhr

2. Vorsitz: J. Tabibian

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse:

Punkt 1 der Tagesordnung: ALLGEMEINE ERKLÄRUNGEN

- (a) *Hilfeersuchen Tadschikistans gemäß PC.DEC/535 und FSC.DEC/15/02 bzw. gemäß dem OSZE-Dokument über Lagerbestände konventioneller Munition: Tadschikistan (FSC.DEL/346/04 Restr.), Russische Föderation, Koordinator für Projekte betreffend Kleinwaffen und leichte Waffen (Ungarn), Koordinator für Projekte betreffend konventionelle Munition (Deutschland), Belarus, Vorsitz, Schweiz*
- (b) *Verifikationsbesuche während der Olympischen Spiele 2004 in Griechenland: Griechenland*

Punkt 2 der Tagesordnung: SICHERHEITSDIALOG

BDIMR-Projekte, die für die Streitkräfte von Bedeutung sind – Präsentation des Direktors des BDIMR, C. Strohal: Vorsitz, Direktor des BDIMR, Deutschland, Vereinigte Staaten von Amerika, Schweiz

Punkt 3 der Tagesordnung: SCHLUSSERKLÄRUNG DES VORSITZES DES FSK

Vorsitz, Andorra, Österreich (FSC.DEL/350/04 Restr.), Vereinigte Staaten von Amerika, Bulgarien, Russische Föderation

Punkt 4 der Tagesordnung: SONSTIGES

- (a) *Erklärung des Vorsitzenden über Dolmetscher als Hilfspersonal bei Verifikationsaktivitäten: Vorsitz (Anhang 1), Vereinigte Staaten von Amerika (Anhang 2)*
- (b) *Erklärung des Vorsitzes zum Wiener Dokument 1999, Information über Streitkräfte – Zuordnung ehemaliger Hubschraubertruppenteile des Heeres zu den Luftstreitkräften: Vorsitz (Anhang 3), Deutschland*
- (c) *Beschlussentwurf über Standardelemente von Endverbleibsbescheinigungen und Verifikationsverfahren für die Ausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW): Vereinigte Staaten von Amerika, Vorsitz*
- (d) *Food-for-thought-Paper über die Durchführung einer erweiterten Tagung zum Sicherheitsdialog mit Partnern zum Thema „Zivil-militärische Vorsorge für den Notfall“: Vereinigte Staaten von Amerika (auch im Namen Italiens und Griechenlands) (FSC.DEL/344/04 Restr.), Österreich, Vorsitz*
- (e) *Vorschlag für einen Beschlussentwurf betreffend die vorherige Ankündigung bestimmter militärischer Aktivitäten: Türkei, Vorsitz*
- (f) *Abkommen zwischen Belarus und Polen über die Umsetzung einer Reihe zusätzlicher VSBM auf der Grundlage des Wiener Dokuments 1999: Belarus (auch im Namen Polens), Vorsitz, Polen*
- (g) *Besuch auf dem Flottenstützpunkt Varna und Beobachtung der von Bulgarien vom 26. Mai bis 4. Juni 2004 veranstalteten „Jährlichen vertrauensbildenden Übung der Seestreitkräfte“: Bulgarien (FSC.DEL/349/04 Restr.)*
- (h) *Food-for-thought-Paper über Maßnahmen zur Verbesserung und Strukturierung der elektronischen Verteilung ausgetauschter Informationen mit FSK-Bezug: Finnland*
- (i) *FSK-Sondersitzung zu den technischen, managementbezogenen und finanziellen Auswirkungen eingelangter Ersuchen betreffend überschüssige Bestände konventioneller Munition am 29. September 2004: Vorsitz*
- (j) *Mahnschreiben betreffend die Fristen für den Informationsaustausch: Vorsitz*
- (k) *OSZE-Kommunikationsgruppe: Vorsitz*
- (l) *Protokollarische Angelegenheiten: Vorsitz*

4. Nächste Sitzung:

Mittwoch, 15. September 2004, 10.00 Uhr im Neuen Saal



428. Plenarsitzung

FSC-Journal Nr. 434, Punkt 4 (a) der Tagesordnung

ERKLÄRUNG DES VORSITZENDEN

Dolmetscher als Hilfspersonal bei Verifikationsaktivitäten

In den meisten Fällen sind Dolmetscher notwendig, um eine wirksame Durchführung von Inspektions- und Überprüfungsbesuchen nach dem Wiener Dokument 1999 zu gewährleisten. Die Teilnehmerstaaten stellen jedoch fest, dass nicht alle inspizierten oder besuchten Staaten in der Lage sind, eigene Dolmetscher für die notifizierten Arbeitssprachen zur Begleitung eines Verifikationsteams zu stellen. In diesen Fällen ist es üblich, dass die inspizierenden/besuchenden Staaten von ihren eigenen Dolmetschern begleitet werden.

Da Dolmetscher in der Beschreibung der Verifikationsteams in Kapitel IX Absatz 91 des Wiener Dokuments 1999 für Inspektionsgruppen bzw. Absatz 124 für Überprüfungsgruppen nicht erwähnt werden, lässt das Wiener Dokument 1999 die Frage offen, ob Dolmetscher als Hilfspersonal, das in den Absätzen 92 und 125 erwähnt, jedoch nicht im Einzelnen aufgeführt ist, anzusehen sind oder ob sie als Mitglieder der Inspektions-/Überprüfungsgruppe zu zählen sind.

Die Teilnehmerstaaten stellen fest, dass die Frage, ob Dolmetscher in die Gruppenstärke eingerechnet oder nicht eingerechnet werden, praktische und finanzielle Auswirkungen auf die Durchführung von Inspektionen und Überprüfungen hat, da gemäß Kapitel IX Absatz 91 des Wiener Dokuments 1999 Inspektionsgruppen auf höchstens vier Inspektoren und gemäß Absatz 124 Überprüfungsgruppen auf höchstens drei Mitglieder beschränkt sind.

Dieses Thema ist vor allem im Fall multinationaler Inspektions- und Überprüfungsbesuche sowie immer dann von besonderer Bedeutung, wenn sich Inspektionsgruppen in Untergruppen aufteilen. In diesen Fällen kann die Effizienz von Inspektions- und Überprüfungsbesuchen erhöht werden, wenn Dolmetscher nicht auf die Stärke der Inspektions- bzw. Überprüfungsgruppe angerechnet werden, sondern als Hilfspersonal gelten.

Daher gilt im Interesse der Förderung der angestrebten Vertrauensbildung und Transparenz durch Verifikation und zur Gewährleistung von größtmöglicher Effizienz und optimalem Nutzen von Inspektions- und Überprüfungsbesuchen als vereinbart, dass die Teilnehmerstaaten ihre Bereitschaft erklärt haben, Folgendes umzusetzen:

- (a) Dolmetscher bei Inspektions- und Überprüfungsbesuchen wo immer möglich als Hilfspersonal zu akzeptieren und anzusehen, wenn vor einem Inspektions-/Über-

prüfungsbesuch zwischen dem inspizierenden/überprüfenden Staat und dem Empfangsstaat eine konkrete Vereinbarung zu dieser Frage und den damit verbundenen Modalitäten, einschließlich der Anzahl der Dolmetscher und der diesbezüglichen Kosten, getroffen wird;

- (b) in diesen Fällen Dolmetscher nicht auf die Stärke der Inspektions-/Überprüfungsgruppe anzurechnen;
- (c) bei der Beantwortung eines Ersuchens um einen Inspektionsbesuch (Format F-33) oder einen Überprüfungsbesuch (Format F-36) in den Formaten F-34 bzw. F-37 die ausdrückliche Zustimmung zu erteilen, dass Dolmetscher als Hilfspersonal akzeptiert werden.



**Organisation für Sicherheit und
Zusammenarbeit in Europa
Forum für Sicherheitskooperation**

FSC.JOUR/434

21. Juli 2004

Anhang 2

DEUTSCH

Original: ENGLISCH

428. Plenarsitzung

FSC-Journal Nr. 434, Punkt 4 (a) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG DER DELEGATION
DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA**

Dolmetscher als Hilfspersonal bei Verifikationsaktivitäten

Herr Vorsitzender,

die Vereinigten Staaten regen an, Dolmetscher routinemäßig als Hilfspersonal zu definieren, unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Teilnehmerstaaten vor einem Inspektions-/Überprüfungsbesuch dies konkret vereinbaren.

Die Vereinigten Staaten sind der Auffassung, dass die Anzahl der Dolmetscher, die routinemäßig als Hilfspersonal definiert werden können, für eine Inspektionsgruppe höchstens zwei und für eine Überprüfungsgruppe höchstens vier betragen sollte.

Ich ersuche um Aufnahme dieser Erklärung in das Journal des Tages.

Danke, Herr Vorsitzender.

428. Plenarsitzung

FSC-Journal Nr. 434, Punkt 4 (b) der Tagesordnung

ERKLÄRUNG DES VORSITZENDEN**Wiener Dokument 1999, Information über Streitkräfte – Zuordnung
ehemaliger Hubschraubertruppenteile des Heeres zu den Luftstreitkräften**

Zu den Änderungen in der Struktur der Streitkräfte kann auch der Unterstellungswechsel ehemaliger Heeresfliegertruppenteile aus der Heeresstruktur und ihre Zuordnung zu den Luftstreitkräften gehören. Die Teilnehmerstaaten stellen fest, dass diese Änderungen – im Falle der Zuordnung von Hubschraubertruppenteilen – die im Rahmen des jährlichen Austauschs militärischer Information nach Kapitel I des Wiener Dokuments übermittelten Informationen sowie Verifikationsmaßnahmen durch Überprüfungsbesuche betreffen.

Innerhalb der Landstreitkräfte zählen Heeresfliegertruppenteile zu den *Kampftruppenteilen* (Wiener Dokument 1999, Kapitel I Absatz 10.2). Sie werden in Tabelle 2 der Information über Streitkräfte mit allen erforderlichen Angaben aufgeführt. Somit können sie durch Überprüfungsbesuche verifiziert und bei der Berechnung der Quote für die Anzahl der Überprüfungsbesuche berücksichtigt werden.

Innerhalb der Luftstreitkräfte zählen ehemalige Heeresfliegertruppenteile nicht zu den *fliegenden Kampftruppenteilen*, da hier nur jene Truppenteile erfasst werden, „deren organisch zugehörige Luftfahrzeuge in ihrer Mehrheit Kampfflugzeuge sind“ (Wiener Dokument 1999, Kapitel I Absatz 10.5). Daher besteht keine Verpflichtung, in Tabelle 3 der Information über Streitkräfte Informationen über den Luftstreitkräften zugeordnete ehemalige Hubschraubertruppenteile des Heeres aufzunehmen. Es ist folglich nicht möglich, diese Truppenteile durch Überprüfungsbesuche zu verifizieren und sie in die Berechnung der Anzahl der Überprüfungsbesuche einzubeziehen.

Daher gilt im Interesse der Förderung der angestrebten Vertrauensbildung und Transparenz durch den Austausch militärischer Information und Verifikationsmaßnahmen als vereinbart, dass die Teilnehmerstaaten ihre Bereitschaft zum Ausdruck gebracht haben,

- in Tabelle 3 der Information über Streitkräfte Informationen über den Luftstreitkräften zugeordnete ehemalige Hubschraubertruppenteile des Heeres aufzunehmen, damit diese auch weiterhin verifizierbar sind.